

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zusammenarbeit, Umfang und Ausführung des Auftrages

- 1.1. Gegenstand des Auftrages an ROESSLER PR ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung durchgeführt. ROESSLER PR ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 1.2. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.3. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen ROESSLER PR unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.5. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.6. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 1.7. Diese Verständigung, Informationsaustausch, Freigaben, Genehmigungen, Aufträge und Auftragsweiterungen zwischen Ansprechpartnern des Kunden und ROESSLER PR können mündlich oder schriftlich, auch via sämtlicher digitaler Medien verbindlich erfolgen, insbes. E-Mail, Social Networks oder internetgestützter Werkzeuge.
- 1.8. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner kann ROESSLER PR ein Protokoll erstellen, falls eine Protokollierung nicht sowieso automatisch erfolgt. Bei gegenteiligen Ansichten hat die jeweils andere Partei das Recht, ihre Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens binnen einer Woche nach Empfang des Protokolls bzw. nach erfolgter automatischer Protokollierung auszuüben. Spätere Einreden und Einwände, insbes. inhaltlicher oder technischer Art sind nicht zulässig.
- 1.9. Ein Konkurrenzschluss wird nur in Ausnahmefällen gewährt und ist schriftlich zu dokumentieren. Aufgrund vielfältiger Geschäftsfelder der Kunden von ROESSLER PR kann es in einzelnen Produkt- und Dienstleistungsbereichen zu Überschneidungen kommen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde unterstützt ROESSLER PR bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen und wird während der Zusammenarbeit alle zur Durchführung des Beratungsauftrages und der übernommenen Aufgaben erforderlichen Informationen, Datenmaterial oder spezielle Hard- und Software an ROESSLER PR übermitteln. Der Kunde wird ROESSLER PR hinsichtlich der von ROESSLER PR zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Auf Anforderung von ROESSLER PR wird er noch fehlende Angaben unverzüglich nachreichen. Der Kunde wird, sofern die Leistungen nur mit Unterstützung Dritter erbracht werden können, die erforderliche Unterstützung veranlassen.
- 2.2. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, ROESSLER PR im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese ROESSLER PR umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass ROESSLER PR die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält und stellt ROESSLER PR diesbzgl. von jeglicher Haftung frei.
- 2.4. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

3. Beteiligung Dritter

- 3.1. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von ROESSLER PR tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. ROESSLER PR hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn ROESSLER PR aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4. Termine

- 4.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von ROESSLER PR nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 4.2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
- 4.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat ROESSLER PR nicht zu vertreten und berechtigen ROESSLER PR, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. ROESSLER PR wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5. Leistungserweiterungen

- 5.1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von ROESSLER PR zu erbringenden Leistungen erweitern, so kann er diesen Wunsch mündlich oder schriftlich gegenüber ROESSLER PR äußern. Dem Kunden ist hierbei bewusst, dass Leistungserweiterungen auch Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehrkosten und Terminen haben.
- 5.2. Die von der Leistungserweiterung betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Erweiterungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Erweiterungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

ROESSLER PR

DIE AGENTUR FÜR KOMMUNIKATION UND DIGITALES BUSINESS * EDDA RÖSSLER
Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92
<http://www.roesslerpr.de> * e-mail: communicate@roesslerpr.de

5.3. Der Kunde hat die durch die Leistungserweiterung entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu zählen auch die Prüfung des Erweiterungswunsches, das Erstellen eines Erweiterungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Kosten werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von ROESSLER PR berechnet.

5.4. ROESSLER PR ist im Falle der Leistungserweiterung berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von ROESSLER PR für den Kunden zumutbar ist.

6. Vergütung

6.1. Der Kunde trägt sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Diese Kosten (Bahn und Flug 1. Klasse bzw. Business Class, Hotel wenigstens 4 Sterne nach deutschem Standard oder gleichwertigem landesüblichen Standard) werden nach Aufwand gegen Nachweis bzw. auf der Grundlage der geltenden Sätze von ROESSLER PR ersetzt, im Zweifel mindestens jedoch in Höhe der Sätze gem. Bundesreisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Über die Notwendigkeit von Reisekosten im Rahmen der Vertragsdurchführung kann ROESSLER PR entscheiden. Reisezeiten werden in gleicher Höhe der vereinbarten Leistungssätze berechnet.

6.2. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, die als Einzelleistung außer Zahlungsabwicklung und Delkredere keine weitere Wertschöpfung im Gegensatz zu einer Gesamtleistung beinhalten und deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann ROESSLER PR eine Handling Fee zur Abdeckung von Gemeinkosten in Höhe von wenigstens 18% zzgl. einer Agenturpauschale von 9% (Gewinn) erheben. Die Berechnungsweise erfolgt kaufmännisch additiv im Hundert, d.h. der dem Kunden berechnete Preis errechnet sich nach dem Schema Rechnungspreis = Einkaufspreis dividiert durch (100%-18%-9%). Nur für Aufträge solcher Art kann der Kunde binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung Einsicht in die Rechnungen Dritter verlangen und erwarten. Eventuelle Berechnungsdifferenzen, insbesondere aber nicht nur bei komplexen oder vielfältigen Aufträgen, von bis zu ±3% gelten von beiden Seiten als akzeptiert.

Im Gegensatz dazu unterliegen Gesamtleistungen dem Geschäftsgeheimnis von ROESSLER PR. Im Zweifel haben die Geschäftsgeheimnisse von ROESSLER PR Vorrang und Rechnungen Dritter, auch wenn diese Dritten dem Kunden namentlich bekannt sein sollten, sind als Gesamtleistung zu betrachten.

6.3. Die Vergütung von ROESSLER PR erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der wenigstens monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von ROESSLER PR, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. ROESSLER PR ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von ROESSLER PR erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich; Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlags von mehr als 20% werden dem Kunden nach Möglichkeit angezeigt.

6.4. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von ROESSLER PR getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von ROESSLER PR für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

6.5. Leistungen von ROESSLER PR sind sofort nach Erbringung zur Zahlung fällig, die Zahlung der erbrachten Leistung wird jedoch mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gestundet. Der Verzug tritt gemäß §286 (2) Bürgerliches Gesetzbuch auch ohne Mahnung ein. Gemäß § 288 Bürgerliches Gesetzbuch ist bei Verzug die geschuldete Summe mit einem Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen. ROESSLER PR kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. ROESSLER PR behält sich auch ohne Zustimmung des Kunden das Recht zur unverzüglichen Abtretung der Forderung vor.

6.6. Spätestens mit Zahlung der Rechnung, auch in Teilen, gilt diese als vollständig anerkannt. Ansonsten gilt eine kaufmännische Rügepflicht innerhalb einer Frist von höchstens 8 Tagen nach Rechnungserhalt.

6.7. Alle Preise und vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. sämtlicher gesetzlicher Steuern und Abgaben, zu denen ROESSLER PR verpflichtet ist, insbesondere aber nicht nur Umsatzsteuer oder Abgaben zur Künstlersozialkasse. Da sowohl Höhe als auch Grund jeweils gesetzlich festgelegt sind, ist ein gesonderter Nachweis gegenüber dem Kunden nicht erforderlich. Über die Verpflichtung zur Zahlung entscheidet in Zweifelsfällen ROESSLER PR nach bestem Wissen und Gewissen selbst und eigenständig, nötigenfalls unter Einbeziehung entsprechender Experten.

7. Rechte

7.1. ROESSLER PR gewährt dem Kunden an den erbrachten und bezahlten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich ausschließlich auf den jeweils konkreten beabsichtigten oder vereinbarten Zweck beschränkte Recht, diese Leistungen bei Nennung des Urhebers vertragsgemäß zu nutzen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes vereinbart. Im Zweifel werden die einfachen einmaligen Nutzungsrechte für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

7.2. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu übertragen, zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Wiederholungen und erneute Nutzungen der erstellten Arbeiten und Werke - auch bei nur geringfügiger Änderung - seitens des Kunden bedürfen einer gesonderten vorherigen schriftlichen Honorarvereinbarung. Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Vor der über den konkreten Zweck hinausgehenden weiteren Nutzung der von ROESSLER PR oder ihren Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen hat sich der Kunde selbst jeweils über die Rechtslage zu vergewissern und eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

7.3. Der Kunde wird die bezogenen Leistungen ausschließlich mit dem jeweiligen Urhebervermerk nutzen.

7.4. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. ROESSLER PR kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen oder deren ungenehmigte Nutzung mit wenigstens dem Doppelten des ursprünglich vereinbarten Entgeltes berechnen.

7.5. Das Urheberpersönlichkeitsrecht an etwaiger urheberrechtlich schutzfähiger Leistung bleibt unberührt.

ROESSLER PR

DIE AGENTUR FÜR KOMMUNIKATION UND DIGITALES BUSINESS * EDDA RÖSSLER
Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92
<http://www.roesslerpr.de> * e-mail: communicate@roesslerpr.de

8. Schutzrechtsverletzungen

8.1. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts sind nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/ oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse.

8.2. Der Kunde stellt auf eigene Kosten ROESSLER PR von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, Wettbewerbsrecht, u.ä.) frei, soweit dies rechtlich zulässig ist. ROESSLER PR wird den Kunden unverzüglich über etwa geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren.

8.3. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf ROESSLER PR hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

9. Gewährleistung

9.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sowie Ideen und Konzepte sind keine Beschaffenheitsangaben.

9.2. ROESSLER PR leistet für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Abnahme digitaler Erstellungsleistungen, insbesondere Websites und Software, Gewähr dafür, dass die eigenen Erstellungsleistungen frei von versteckten Mängeln sind. Verlangt der Kunde Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), so kann ROESSLER PR nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Erstellungsleistungen liefern.

9.3. Dem Kunden ist bekannt, dass moderne Softwareentwicklung häufig Komponenten von Dritten benötigt und einsetzt. Die Auswahl und der Einsatz dieser Komponenten erfolgt nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Erstellung, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Komponenten mangelhaft sind, Normen und Standards nicht entsprechen oder die Entwicklung, Support und Service eingestellt, geändert oder kostenpflichtig werden. Für diese Komponenten kann keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen werden.

9.4. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.

9.5. ROESSLER PR kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.

9.6. ROESSLER PR haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von ROESSLER PR erbrachten Erstellungsleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen zweifelsfrei ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

9.7. Der Kunde wird ROESSLER PR bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Insbesondere ist darzulegen, warum der Mangel nicht bereits bei der Abnahme erkannt wurde und eine Nutzung bis dahin möglich war.

9.8. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von ROESSLER PR zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von ROESSLER PR zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

10. Abnahmeverfahren

10.1. Werkleistungen im Rahmen der beauftragten Leistungen sind abnahmepflichtig. Eine Leistung gilt als vollständig abgenommen, wenn und sobald sie vom Kunden genutzt wird oder die diesbezügliche Rechnung – auch nur teilweise – bezahlt wurde.

10.2. Die Parteien legen rechtzeitig ein verbindliches Abnahmeverfahren für die beauftragten Leistungen fest. Das Risiko von Mängeln und eventuellen Folgeschäden trägt der Kunde, falls ein solches verbindliches Abnahmeverfahren nicht vereinbart wurde oder der Kunde bewusst davon abweicht.

10.3. Der Kunde nimmt die betreffenden Leistungen innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen nach Zugang der Leistung ab oder lehnt eine Abnahme ab. Erklärt sich der Kunde innerhalb dieser Frist zu der Abnahme nicht, indem er weder eine Ablehnung der Abnahme ausspricht noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Kunden abgenommen.

11. Rücktritt

11.1. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn ROESSLER PR diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

12. Haftung

12.1. Der Kunde ist für die Genauigkeit, den Umfang, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Informationen bezüglich seines Unternehmens, seiner Produkte und seiner Mitarbeiter verantwortlich. Sobald ROESSLER PR Presseinformationen an Medien und Dritte weiterreicht, befinden sich die Unterlagen, die Verwendung des Materials und der Informationen bzw. deren Richtigkeit bei der Veröffentlichung nicht mehr unter Kontrolle der Agentur.

12.2. ROESSLER PR haftet dem Kunden gegenüber egal aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung haftet ROESSLER PR nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentlich sind solche Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf.

12.3. Die Haftung ist im Falle der nicht grob fahrlässigen Pflichtverletzung summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, auf jeden Fall jedoch begrenzt auf maximal 2500,- EURO für die Gesamtheit der aus Pflichtverletzungen resultierenden Schadensfälle, bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 500,- EURO. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

ROESSLER PR

DIE AGENTUR FÜR KOMMUNIKATION UND DIGITALES BUSINESS * EDDA RÖSSLER
Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92
<http://www.roesslerpr.de> * e-mail: communicate@roesslerpr.de

12.4. Schadensersatzansprüche gegen ROESSLER PR verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach dem schadenbegründenden Ereignis, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten Handlung.

12.5. Für den Verlust von Daten und/ oder Programmen haftet ROESSLER PR insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.6. Der Versand von Unterlagen, Mustern, Demo-Geräten, etc. erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch dann wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ROESSLER PR erfolgt.

12.7. Dem Kunden ist bewusst, dass das typischerweise vorhersehbare Risiko auch größer als 2500,- EURO sein kann. Den Vertragsparteien steht auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die Möglichkeit des Abschlusses einer vertragsrelevanten Schadensversicherung offen, deren Kosten in der Vergütungsregelung berücksichtigt werden sollen.

12.8. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ROESSLER PR.

13. Abwerbungsverbot

13.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von ROESSLER PR abzuwerben oder ohne Zustimmung von ROESSLER PR anzustellen oder zu beauftragen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von ROESSLER PR der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, mindestens jedoch das Doppelte der Handling Fee gemäß 6.2. ausgehend vom Auftragswert oder Jahresgehalt.

14. Geheimhaltung

14.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

14.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

14.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

15. Sonstiges

15.1. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

15.2. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15.3. Für Leistungen von ROESSLER PR besteht ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt.

15.4. Die Anwendung des § 627 BGB (fristlose Kündigung in besonderen Fällen) ist für beide Vertragspartner auch für den Beratungsanteil – ebenso wie bei der Durchführung von Leistungen – ausgeschlossen.

15.5. Rechnungen oder Gutschriften in elektronischer Form werden nicht erstellt und nicht akzeptiert.

15.6. ROESSLER PR darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. ROESSLER PR darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Das gilt auch für eine eventuelle Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Kündigungen haben schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Eine vorzeitige Kündigung unter Berufung auf die Verletzung des Schriftformerfordernisses ist nicht möglich.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In Kenntnis der entsprechenden Rechtsprechung des BGH soll eine Gesamtnichtigkeit bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile in keinem Fall eintreten. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. In jedem Falle hat jede Partei bis zum endgültigen Auslaufen dieses Vertrages die wechselseitigen Verpflichtungen einzuhalten.

16.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

16.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16.5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von ROESSLER PR, z.Zt. Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, April 2013

ROESSLER PR

DIE AGENTUR FÜR KOMMUNIKATION UND DIGITALES BUSINESS * EDDA RÖSSLER
Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92
<http://www.roesslerpr.de> * e-mail: communicate@roesslerpr.de